Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Überragendes öffentliches Interesse an der Windenergie gegenüber dem Denkmalschutz

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.07.2023 – OVG 3a A 52/23

Dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg lag die Verpflichtungsklage einer Betreiberin von Windenergieanlagen (WEA) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Grunde. Die Behörde lehnte die Erteilung der Genehmigung für die beantragten fünf WEA aus denkmalschutzrechtlichen Gründen aufgrund der Beeinträchtigung einer Gutsanlage mitsamt eines Gutsparks ab. Nach Ansicht der Behörde rechtfertige auch § 2 Satz 1 EEG 2023, welcher das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen der erneuerbaren Energien feststellt, keine andere Entscheidung. Es sei bereits fraglich, ob die Rechtswirkung der Vorschrift in das Denkmalschutzrecht hineinreiche, da sich der Gesetzgeber nicht auf entsprechende Gesetzgebungskompetenzen für das Denkmalschutzrecht gestützt habe. Dieser Ansicht widersprach das OVG: Bei der Normierung des Gewichtungsvorrangs handele es sich nicht unmittelbar um eine Regelung des Denkmalrechts. Es sei vielmehr eine außerhalb des Fachrechts stehende Regelung zur Gewichtung des öffentlichen Interesses, die auf die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge lediglich mittelbare Auswirkungen habe. Als Sollbestimmung bewirke § 2 Satz 2 EEG, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA regelmäßig überwiege und nur in atypischen Ausnahmefällen, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen seien, überwunden werden könne. Ein solcher Ausnahmefall läge hier jedoch nicht vor: Zwar sei das Vorhaben der Klägerin nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) erlaubnispflichtig, da durch die Wahrnehmbarkeit der WEAs die Umgebung sowie das Erscheinungsbild des Denkmals verändert werde. Die Genehmigung sei aber zu erteilen, da neben anderen Aspekten insbesondere das überragende Interesse an der Errichtung der Anlagen das Denkmalschutzinteresse überwiege. Hinzu komme, dass die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes wegen der Möglichkeit des Rückbaus der WEAs reversibel und nicht erheblich sei und in die, ohnehin in einem schlechten Erhaltungszustand befindliche, denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen werde.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des OVG bestätigt die Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern (5 K 171/22 OVG). Die Regelung des § 2 EEG 2023 ist als Gewichtungsvorgabe auch im Rahmen von Erlaubnisverfahren nach den jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetzen anzuwenden. Die intendierte Voreinstellung der Schutzgüterabwägung unterstreicht die Bedeutung des gesetzgeberischen Ziels, den Netzausbau zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund dürften an die Annahme eines atypischen Ausnahmefalls hohe Anforderungen zu stellen sein. Ob der normierte Abwägungsvorrang in der Praxis jedoch auch den erhofften Beschleunigungseffekt entfalten wird, oder lediglich den Drittrechtsschutz beschränkt, bleibt abzuwarten.